

(2) Der Beirat für Erziehung und Ausbildung hat die Aufgabe, den Direktor bei der Entwicklung eines sozialistischen Lehrerkollektivs zu unterstützen, die Erkenntnisse und Ergebnisse der sozialistischen Pädagogik zur Verbesserung der Arbeit aller Fachschullehrer auszuwerten und Maßnahmen zur Förderung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit vorzuschlagen und mit durchzusetzen.

(3) Für die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der in den Absätzen 1 und 2 genannten Organe gelten die Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 8

Das Lehrerkollektiv

Das Lehrerkollektiv leistet unter der Leitung des Direktors die Hauptarbeit bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten. Die Fachschullehrer haben die Ergebnisse der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik auszuwerten und zu vermitteln, sich ständig fachlich, pädagogisch und politisch weiterzubilden und sich aktiv für die Entwicklung des einheitlich handelnden, sozialistischen Lehrerkollektivs einzusetzen.

§ 9

Bereichsleiter für Studienorganisation, Fachrichtungsleiter, Klassenleiter

(1) Aus dem Lehrerkollektiv ernannt der Direktor nach Beratung in der Dienstbesprechung den Bereichsleiter für Studienorganisation, die Fachrichtungs-, Klassen- und Außenstellenleiter. Sie sind dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) Dem Bereichsleiter für Studienorganisation obliegt die Koordinierung des Ablaufs der Ausbildung in allen Studienformen, der Vorbereitung auf die Prüfungen und der Arbeit der Außenstellen.

(3) Die Fachrichtungsleiter sind für die Ausbildung und Erziehung aller Studenten ihrer Fachrichtungen in allen Studienformen und auf allen Ausbildungsstufen auf der Grundlage der jeweils gültigen Studienpläne verantwortlich.

(4) Die Klassenleiter sind für die sozialistische Ausbildung und Erziehung der Studierenden ihrer Klassen dem Fachrichtungsleiter gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassenleiter besteht in der Entwicklung sozialistischer Studentenkollektive ihrer Klassen, die sich konsequent für die Erreichung hoher Leistungen und die Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassenleiter eng mit den Leitungen der Gruppen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Freien Deutschen Jugend ihrer Klassen zusammen.

§ 10

Ständige Beratungsorgane der Stellvertreter des Direktors und der Fachrichtungsleiter

(1) Zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung der Lehrkräfte sind Fachgruppen zu bilden, die der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verbesserung der Fachschul Ausbildung sowie der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dienen. Wenn mehr als 2 Lehrkräfte in einem Fach unterrichten, ist für dieses Fach eine Fachgruppe zu bilden. An kleineren Fachschulen wird je eine Fachgruppe für allgemeine Grundlagenfächer, für spezielle Grundlagenfächer und für die Spezialfächer gebildet. Die Fachgruppenleiter werden nach Beratung in der Dienstbesprechung vom Direktor ernannt.

(2) Folgende Fachgruppen und Beratungsorgane sind zu bilden:

- a) im Aufgabenbereich des Ersten Stellvertreters des Direktors:
 - die Fachgruppe Marxismus-Leninismus,
 - die Fachgruppe der allgemeinbildenden Fächer,
 - die Stipendienkommission,
 - das Heimaktiv,
- b) im Aufgabenbereich des Zweiten Stellvertreters des Direktors:
 - die Fachgruppen der naturwissenschaftlichen Fächer,
 - die Fachgruppen der fachwissenschaftlichen Fächer,
 - die Klassenleiterbesprechung,
 - die Studienplankommission,
- c) im Aufgabenbereich des Fachrichtungsleiters:
 - die Klassenleiterbesprechung (innerhalb der Fachrichtung) und
 - die Fachrichtungskonferenz.

§ 11

Sozialistische Gemeinschaftsarbeit

(1) Zur ständigen Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung und zur Verbesserung der sozialistischen Erziehung sind alle Lehrkräfte, Erzieher und Studenten der Fachschule verpflichtet, ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Fachgruppen oder in anderen Gremien mitzuwirken. Die schöpferische Mitwirkung aller Angehörigen der Fachschule bei der Leitung der Schule ist ein Wesenszug der sozialistischen Demokratie und ausschlaggebend für die Erfüllung der gestellten Aufgaben.

(2) Die Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Tätigkeit an der Fachschule ist auf der Grundlage der Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen durchzuführen. Soweit sie sich auf Bildungs- und Erziehungsprobleme erstreckt, ist sie mit der Zentralstelle für die Fachschul Ausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Brieselang zu koordinieren.

(3) Die Verbindung der Ausbildung mit dem Leben erfordert die aktive Mitarbeit der Angehörigen der Fachschule in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen.

§ 12

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Fachschule wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Fachschullehrer und sonstige Personen die Fachschule im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Vertreters.

§ 13

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren und die Stellvertreter der Direktoren der dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden